

BESPRECHUNGEN

SIGMUND, PAUL E.: *Nicholas of Cusa and medieval political thought*, Harvard University Press, Cambridge, Massachusetts, 1963, VIII, 335 S., \$ 6,6.

WATANABE, MORIMICHI: *The political ideas of Nicholas of Cusa with special reference to his De Concordantia Catholica*, Librairie Droz, 8, Rue Verdaine, Genève 1963, 214 S., Frs. 36. An neuerer Literatur zu den Problemen und der Entwicklung der politischen Ideen des Mittelalters, auch des Spätmittelalters, sind wir durchaus nicht arm. Große Namen wie Alois Dempf oder Ernst Kantorowicz stehen hier voran. Den Reichtum der Literatur weisen auch die umfangreichen Bibliographien in den beiden hier anzuzeigenden Werken aus. Allerdings ist erst jüngst wieder ein Werk von Wilks, M.J., *The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages* (Cambridge, 1963) erschienen, das beide Autoren nicht mehr benutzen konnten; Watanabe weist in seinem Vorwort (S. 8) darauf hin.

Auch zur Frage der politischen Vorstellungen des Cusanus, insbesondere zu seinen kirchenrechtlichen und reichsreformerischen Auffassungen sind wir im Grunde mit Literatur bisher gut versorgt gewesen; auch dies weisen die Bibliographien der beiden genannten Werke aus. Im argen liegt dagegen immer noch die modernen wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Edition der Werke des Cusanus. Sie schreitet allerdings im Rahmen der Heidelberger Gesamt-Ausgabe voran.

Es ist ein ganz besonderes Verdienst der beiden Autoren, daß sie sich – in einer gewissen zeitlichen Koinzidenz – mit dem politischen Gedankengut des Cusanus speziell beschäftigt haben. Für beide war es dabei erforderlich, auf die allgemeinen ideologiegeschichtlichen Zusammenhänge einzugehen. Beide vernachlässigen allerdings dabei die eigentliche äußere Geschichte des Konzilsgedankens vor Cusanus und vor dem Basler Konzil (insbesondere auf dem Konstanzer Konzil, wozu jetzt auf die kostspielige Ausgabe der Richental-Chronik bei Josef Keller-Starnberg zu verweisen wäre), wie auch die politischen Ereignisse vor und nach Cusanus in Fragen der eigentlichen Reichsreform. Beide kaprizieren sich im besonderen auf die rechtlichen Vorstellungsbilder des Cusanus, insbesondere von Parallelitäten zwischen Kirche und Reich in der inneren Funktion, von Kooperation zwischen Kirche und Reich, von Hierarchie und Konsens im Aufbau beider und in der Rechtfertigung ihres Regiments wie ihrer Tätigkeit. Die allem – trotz der Entstehung der *De concordantia catholica* um 1433/34, also vor der Rückkehr des Cusanus von seiner Reise nach Konstantinopel, wo er offenbar den Gedanken seiner *coincidentia oppositorum* gefaßt hat (*De docta ignorantia, Epistula auctoris*) – immanenten, das Lebenswerk des Cusanus sowohl im theoretischen wie im praktischen tragenden, geradezu archetypischen Grundgedanken des Zusammenfallens der Gegensätze (der *coincidentia oppositorum*), der Teilhabe (*participatio*), der Vielheit in der Einheit, der *complicatio* und *explicatio*, sind in beiden Werken nicht der entscheidende Ausgangspunkt für das Verständnis des Widersprüchlichen und seiner Überwindung in Haltung wie Schrifttum des Cusanus.

Das Buch von SIGMUND beginnt mit einer relativ kurzen Darlegung des historischen und institutionellen Hintergrunds der Arbeit des Cusanus, sich mehr oder weniger beschränkend auf die dem Basler Konzil unmittelbar vorausgehenden, mit dem Konzilsgedanken zusammenhängenden Vorgänge. Es folgt in einem zweiten Kapitel die Biographie des Cusanus, mit Hinweisen auf die gelehrte Fundamentierung im Laufe seines Studiums. Es verdient – nicht nur im Zusammenhang mit der Besprechung der beiden

Werke –, doch besonders festgehalten zu werden, daß der Anlaß des Cusanus für seine zur politischen Ideengeschichte wichtige Schrift *De concordantia catholica* ein sehr konkreter und praktischer war, nämlich Ulrich von Manderscheid als gewählten Kandidaten für den Trierer Bischofsstuhl gegen den vom Papst ernannten (Raban von Speyer) zu verteidigen. Diesem prozessualen Anlaß also verdanken wir das epochemachende Werk *De concordantia catholica*. Praktische Anlässe sind es auch wieder, die dann schließlich Cusanus auf den Weg vom Konzil zum Papst, also vom Konziliarismus zum Papismus bringen, schon im Jahre 1437, lange vor Ende des Basler Konzils.

WATANABE bringt gleicherweise in einem ersten Kapitel den historischen Hintergrund, insbesondere in bezug auf das Leben des Nikolaus von Kues, seine Schriften, die Natur der konziliaren Bewegung, die Diskussionen und die politischen Ereignisse seit dem 14. Jahrhundert (es wäre noch zu verweisen auf R. SCHOLZ, *Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Anschauungen des Mittelalters*, 1903, Neudruck 1962), schließlich in einem letzten Abschnitt dieses Kapitels etwas über die philosophischen Quellen, die zu der neu-platonischen Grundhaltung des Cusanus geführt haben. Über diese wiederum verbreitet sich SIGMUND in einem besonderen dritten Kapitel. Es muß wohl gesagt werden, daß in beiden Werken zwar auf die Fäden zu Boethius, Pseudo-Dionysius Areopagita und auch Proclus hingewiesen wird. Ein tieferes Verständnis des Denkens des Cusanus kann dadurch noch nicht erschlossen werden. SIGMUND sieht die rechtlichen Grundlagen für die Auffassung und das Verhalten des Cusanus im kanonischen Recht, im Konziliarismus und in der Lehre vom Consensus. Es versteht sich wohl von selbst, daß das *Decretum Gratiani*, wie die Glossen dazu von Hugucius, Johannes Teutonicus u. a. ihn entscheidend in seiner Lehre bestimmt haben, daß die Korporationstheorie des kanonischen Rechtes für ihn von Bedeutung sein mußte, auch die Lehre von der *maior et sanior pars*, die Rechtfertigung des Mehrheitsprinzipes, und schließlich die römisch-kanonische Lehre von dem *consensus omnium* (*Quod omnes tangit, ab omnibus comprobetur*). Bei der Untersuchung der Vorgänge zur konziliaren Theorie geht SIGMUND (S. 80ff) von der 1302 entstandenen Schrift des französischen Dominikaners JOHANN VON PARIS *De potestate regia et papali* aus. *Ad necessitatem vel utilitatem ecclesiae communis* habe der Papst zu wirken, sei hierfür *ex parte causae finalis* gewählt und könne bei Nichterfüllung dieses Zweckes abberufen werden.

Die Kanonisten sind es auch, die die Lehre vom allgemeinen Consensus für die kirchliche Gesetzgebung begründen müssen. Mit dieser Konsenslehre beschäftigt sich WATANABE (S. 49ff) im Rahmen des Kapitels über die Rechtfertigung der politischen Autorität; er schickt einen Abschnitt über den göttlichen und menschlichen Ursprung der politischen Autorität voraus, keinesfalls aber die füllige Entwicklungsgeschichte ausschöpfend, was auch über den Rahmen der Arbeit hinausgegangen wäre. Es mußte dabei schon das Antinomienpaar von Hierarchie und Consensus in den Vordergrund treten. Dieses Problem des Widerspruchs zwischen herrscherlicher Omnipotenz und hierarchischer Gestaltung von Kirche und Reich einerseits und Consensus als Ausdruck der Volkssouveränität andererseits hat schließlich vorher wie nachher immer wieder eine Art Standardmuster, einen ewigen Topos der Diskussion dargestellt (die wohl immer noch ergiebigste historische Behandlung des Themas bei OTTO VON GIERKE, Althusius, zuletzt 1913). Es ist SIGMUND zuzuerkennen, daß er dieses Thema in einer beachtlichen Breite abhandelt und damit Wesentliches beiträgt zu seinem eigentlichen Thema, einem der beiden für die politischen Theorien der Zeit des Cusanus besonders wichtigen Themen, nämlich zum Aufbau der kirchlichen wie auch weltlichen Gewalt.

Nach dieser recht umfangreichen historischen Einleitung über Hierarchie einerseits und Consensus andererseits folgt nun in einem fünften Kapitel der Aspekt, aus *De concordantia catholica* im besonderen, den Sigmund mit »*Concord and Hierarchy*« überschreibt (auf S. 119ff). Er trifft damit die letzte ideengeschichtliche Vorbereitung für das eigentlich gestellte Thema, nämlich für die Fragen der Verfassung von Kirche und Reich. Dazwischen schiebt er noch ein Kapitel über die Geschichte des Consens-Prinzipes ein.

Auch WATANABE legt den Grund für seine Kapitel über den Begriff der Kirche und den Begriff des Reiches durch allgemeine Ausführungen über die Basis der Gültigkeit des Rechtes, nämlich zur Frage des Consensus. Er wendet sich jetzt auch unmittelbarer diesen Fragen der Verfassung von Kirche und Reich zu, um schließlich ein sehr bedeutungsvolles Kapitel über die Beziehung zwischen Kirche und Staat anzufügen. Das bedeutet allerdings nicht, wie übrigens Watanabe an Sigmund selbst gerügt hat (sowohl in seinem Vorwort wie auch in seiner Besprechung zu Sigmund in: *Bibliothèque d' Humanisme et Renaissance* XXVII, 1965, S. 335–337), daß Sigmund diese Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat vernachlässigt habe. Andererseits bringt SIGMUND in einem Kapitel IX eine Darstellung der Weiterentwicklung des Lebens und Wirkens des Cusanus, überschrieben: »From Council to Pope«; darin ist ausgedrückt, daß in einer immer gewissermaßen als Persönlichkeitsbruch empfundenen Weise Cusanus sich von der konziliaren Theorie zur papalen Theorie hinüberbewegt habe.

Zu dem Kapitel bei Sigmund (X) über die *docta ignorantia* muß wohl gesagt werden, was oben schon allgemein über die philosophischen Darlegungen ausgedrückt worden ist: der eigentliche tiefere philosophische Sinn ist nicht erfaßt.

Auch WATANABE beschäftigt sich – recht eingehend – mit der Entwicklung der Ansicht des Cusanus im Laufe der Jahre, wie sie in einer Reihe von schriftlichen Zeugnissen zum Ausdruck kommt, so etwa in zwei Briefen an die Böhmen (*De usu communionis*, S. 98, schon aus dem Jahre 1433/34 stammend), dann in einer Art Gutachten über den Vorsitz im allgemeinen Konzil aus dem Jahre 1434 (S. 100), zwei Briefen aus dem Jahre 1439, auch in der Schrift *De docta ignorantia* von 1440, in einem Brief an Rodrigo Sánchez de Arévalo (S. 106), in seinen Reden vor dem Reichstag in Frankfurt 1442 und schließlich in seinem Entwurf für die Kirchenreform, den Papst Pius II. von ihm erbeten hatte, in der Annahme, daß Cusanus nach seinen Erfahrungen bei einer Visitation der Kirche in Deutschland am besten über eine allgemeine Reformation der Kirche urteilen könne.

Es wäre reizvoll, die Schlußfolgerungen, die sowohl SIGMUND wie WATANABE aus ihrer Arbeit über das Wirken, vor allem das geistige Fortwirken des Cusanus gezogen haben, hier im einzelnen wiederzugeben; doch verbietet dies der Raum. Im übrigen kommen beide doch zu recht verwandten, wenn nicht gleichen Resultaten. Für beide trifft zu, daß sie als die fundamentalen politischen Kategorien des Cusanus den Consensus und die Repräsentationslehre ansehen. Sein Weg von der konziliaren Theorie zur papalen Hierarchie steht außer Zweifel; eine ideologische Rechtfertigung ist in beiden Werken nicht versucht. Die Lehre von der *necessitas* aus Gründen der *aedificatio ecclesiae ex parte causae finalis* führt von selbst hinüber zu der Stellung des Kaisers im Rahmen der *defensio ecclesiae*, einem alten Vorstellungsbild (seit 751). Keinesfalls aber geht es an (Sigmund, S. 310), Cusanus ganz einseitig als führenden Vertreter der Volkssouveränitätslehre zu bezeichnen. Andererseits besteht sicherlich kein Zweifel, daß die Auffassung des Cusanus von Späteren zur Stützung ihrer Lehren von der Volkssouveränität genutzt und mißbraucht wurden, ebenso wie die Anspielungen des Cusanus auf das Imperium Germanicum, ein herkömmliches Pendant zur *translatio* (Imperium Romanum, Imperium Christia-

num, Imperium Germanicum), zur Legitimierung nationalistischer Entartungen noch im 20. Jahrhundert geführt haben.

Es mag erlaubt sein, zwei Dinge besonders hervorzuheben: Das eine ist, daß das augenscheinliche Schwanken im Persönlichkeitsbild des Cusanus wie auch in seiner Kirchen-theorie nur aus einer philosophischen Grundhaltung verständlich ist, nämlich aus der Lehre von den polaren Antinomien, in deren Spannungsfeld sich das dynamische, in ständiger Entwicklung begriffene Dasein abspielt. So wie das Konjekturale alle Erkenntnis bestimmt (s. dazu auch GERHARD FUNKE, in *Litt-Festschrift*, Düsseldorf 1961: *Erkenntnis und Verantwortung*, S. 77), wie das Absolute jenseits des Rationalen steht, also eine Art Super-Rationalität darstellt, so muß die Entscheidung zu einem Absolutum außerhalb der menschlichen Entscheidung wie auch der menschlichen Erkenntnis liegen. Insofern gibt es eine *unitas in diversitate rituum* oder auch *regnorum*, wobei die *unitas* nicht von dieser Welt ist, sondern im Unendlichen des Überirdischen und des Übergeschichtlichen nur mit dem *intellectus* und von dort aus auch wiederum nur in der *visio* erahnt werden kann: unberührend berührend. Die konjekturalen Lösungen sind in Kirche und Staat stets pragmatischer Art zum Zwecke des Gleichgewichts aus aequitatischer *necessitas* oder konkreter Sachgerechtigkeit im Sinne des hl. Thomas.

Es ist aber weiter zu vermerken, was bei allem Eingehen der beiden Autoren auf das Rechtsbild des Cusanus doch wohl nicht mit genügendem Nachdruck gewürdigt worden ist: die Bedeutung der *iustitia* zur Wahrung der *pax*; auch hier wieder ist es die pragmatische konjekturale Lösung in dem Bemühen um eine neue Gerichtsordnung. Nur diese neue Gerichtsordnung ist als Reichskammergericht im Grunde von den Plänen der Reichsreform nach dem Reichstag zu Worms 1495 wirklich erhalten geblieben, und die dazugehörige Steuer zur finanziellen Stützung. Es hätte auch von den beiden Autoren durchaus nachhaltiger unterstrichen werden können, was schon VORLÄNDER (*Geschichte der Philosophie II*)¹ ausgesprochen hat: »Als Jurist hat er angefangen: Erregendes Moment war ihm das Problem der Rechtsordnung im kirchlichen und staatlichen Gemeinschaftsleben. Daß die Rechtsordnung sich aus der Weltordnung ergeben muß, stand ihm fest.« In der Rechts- bzw. Gerichtsordnung sah Cusanus das pragmatisch-konjektural beste Mittel zur Sicherung des Friedens wie zur Reformierung des Reiches, das er, schon dem staatsrechtlichen Nominalismus zuneigend, als Partikularstaat im Sinne eines Imperium Germanicum, nicht mehr Imperium Romanum Christianum, betrachtete. Es scheint mir, daß auch dieser Gesichtspunkt des Handinhandgehens der Entwicklung des Nominalismus seit Alexander von Roes, Wilhelm von Occam und Marsilius von Padua (letzterer die Hauptquelle des Cusanus auch für seinen gesellschaftstheoretischen Aristotelismus) mit der Staatstheorie des Spätmittelalters in dem Bemühen des Cusanus nicht hinreichend gewürdigt ist.

Beide Verfasser haben in ihren Büchern Entscheidendes und überaus Beachtliches geleistet. Es muß mit Erstaunen und Hochachtung erfüllen, wie zwei Autoren, die kraft ihres Herkommens und kraft ihres Tätigkeitsbereiches dem unmittelbaren Fluidum der mittelalterlichen europäischen Geschichte nicht beständig nahestehen, eine solche Leistung erbringen konnten. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß Watanabe, der jetzt in New

¹ KARL VORLÄNDER, *Philosophie des Mittelalters. Geschichte der Philosophie II*, 101010, Hamburg 1964, S. 129.

York lebt, von einem Landsmann (Professor Toyohiko Hori) von der Universität Tokyo durch dessen *Study of Medieval Political Thought*, Tokyo 1932, zu seinen Studien angeregt wurde, deren Erfolg man nur höchstes Lob zollen kann. Johannes Bärmann

HANS (HERMANN) LENTZE, *Studia Wiltinensia. Studien zur Geschichte des Stiftes Wilten* [Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte Bd. I], Universitäts-Verlag Wagner, Innsbruck 1964, 294 S.

Im ersten Band der von Nikolaus Grass herausgegebenen Reihe stellt der Verfasser, Wiltener Prämonstratenser und Ordinarius für Deutsches Recht und Rechtsgeschichte an der Universität Wien, dreizehn Aufsätze zusammen, die der Geschichte des Innsbrucker Prämonstratenserstiftes in Mittelalter und Neuzeit gewidmet sind. Drei der Beiträge verdienen die Aufmerksamkeit der Cusanusforschung.

In der Abhandlung *Nikolaus von Cues und die Reform des Stiftes Wilten*¹ schildert L. den seiner Ansicht nach vergeblichen Versuch des Kardinals, das Kloster zu reformieren. Wie viele andere Klöster erlebte auch Wilten damals eine Zeit des Niederganges. Auch fand, wie L. ausführlich belegt, der mancherorts aufkeimende Reformgedanke im Prämonstratenserorden nur schwache Resonanz. Dies ist der Grund, warum sich Cusanus an ein norddeutsches Kloster wandte, um von dort Mönche nach Wilten zu bitten, die den Konvent zur Observanz zurückführen sollten. Das Magdeburger Marienstift hatte der Kardinal während der Legationsreise als vorbildlich kennengelernt. Ob er jedoch, wie der Verfasser meint, schon 1451 den dortigen Propst Eberhard Woltmann mit der Reform betraute, kann bezweifelt werden.

Alles deutet darauf hin, daß der Bischof zuerst selbständig eine Reform durchsetzen wollte. Bekanntlich endete die Legatenvollmacht erst Anfang 1453. So war es Cusanus ohne weiteres möglich, das exempte Stift zu reformieren. Daß ihm dies nicht nach Wunsch gelang, geht eindeutig aus der Bulle hervor, durch die Nikolaus V. am 12. Mai 1453 dem Kardinal, der zur Berichterstattung in Rom weilte, umfassende Vollmachten übertrug, die sich auf die Reform von Wilten und anderer namentlich genannter Klöster der Diözese bezogen. Leider hat L. den genauen Wortlaut [Druck zuletzt: *Franziskanische Studien* Bd. 37 (1955), S. 381–383] nicht berücksichtigt und übersehen, daß der Bischof speziell für Wilten eine Lockerung des Abstinenzgebotes erbeten und erhalten hat. Dies läßt einen Rückschluß auf die Schwierigkeiten zu, mit denen er zu kämpfen hatte. Ein weiterer Streitpunkt dürfte die Befolgung des am 2. Mai 1452 vom Bischof für sein Bistum publizierten Dekretes *Quoniam sanctissimus* gewesen sein. Gerade Wilten mußte dadurch hart getroffen werden.

Den Quellen folgend schildert der Verfasser sodann den zweiten Reformversuch: Ende 1453 trifft Propst Eberhard mit einigen Magdeburger Konventualen in Wilten ein. Der Propst arbeitet neue – uns nicht erhaltene – Statuten aus und läßt die Magdeburger Brüder gleichsam als Keimzelle für ein neues religiöses Leben im Stift zurück. Am 26. April 1454 löst der Kardinal Wilten aus dem Verband der schwäbisch-bayrischen Zirkarie, zerschneidet das Band zum Mutterkloster Roth und unterstellt Wilten unmittelbar dem Magdeburger Marienstift und damit der sächsischen Zirkarie. Das bedeutet praktisch eine Tren-

¹ Erstdruck: *Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum* Bd. 31, Innsbruck 1951, S. 501–519.